

# **Satzung des RCDS Paderborn e.V. in der Fassung vom 22. Mai 2007**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ring Christlich Demokratischer Studenten Paderborn e.V.", abgekürzt RCDS Paderborn e. V. nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist Mitglied im RCDS Landesverband und über diesen Mitglied im Bundesverband RCDS. Der Verein versteht sich als örtliche Gruppe des RCDS.
- (3) Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Paderborn eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. (AO) vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die Förderung staatsbürgerlicher Bildung auf demokratischer, christlicher und sozialen Grundlage in den entsprechenden Gremien der Hochschulen von Paderborn.
- (2) Der Verein setzt sich für die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange von Studenten innerhalb studentischer und akademischer Gremien ein.
- (3) Grundlage der Arbeit des Vereins ist das RCDS-Grundsatzprogramm.
- (4) Der Verein verfolgt Ziele, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind. Er ist selbstlos tätig.
- (5) Der RCDS Paderborn e. V. ist unabhängig und keiner politischen Vereinigung angeschlossen.
- (6) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) bedarf es der Stimmen von 75 von Hundert der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Aktives bzw. passives Mitglied kann werden, wer als Studierender an einer Hochschule oder Fachhochschule in Paderborn eingeschrieben, oder wer als wissenschaftlicher/e Mitarbeiter/in an einer Hochschule tätig ist.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese dürfen aber keine offizielle Funktionen oder ein Amt übernehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher einstimmig über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- (5) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen. Diese darf nur Personen verliehen werden, die sich im Rahmen der Zielsetzung gemäß §2 der Satzung besonders hervorgetan haben. Ehrenmitglieder dürfen keine offizielle Funktion oder ein Amt übernehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft gemäß (1) bis (5) ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer links- bzw. rechtsextremistischen Vereinigung oder Partei sowie in vom Verfassungsschutz als bedenklich eingestufte Organisationen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich angezeigt werden muss. Der Austritt ist jederzeit möglich.
  - b) durch Exmatrikulation an den Hochschulen und Fachhochschulen in Paderborn.
  - c) durch Ausschluss (näheres regelt § 13)
  - d) durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlung  
In jedem Semester ist zweimal vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 Werktage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein und enthält eine vorläufige Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Arbeitsaufträge an den Vorstand formulieren
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien
  - der Ausschluss von Mitgliedern
  - die Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung
  - die Festlegung der politischen Grundlinie des Vereins
  - Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Den Vorsitz der MV führt in der Regel der Vorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Bei allen Beschlüssen genügt, wenn durch die Satzung nicht anders vorgeschrieben, eine einfache Mehrheit.
- (5) Über den Verlauf der MV wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es ist von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und muss allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zugänglich gemacht werden.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt worden ist. Im Übrigen gelten für Außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der Ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 6 Kassenprüfer, Delegierte**

- (1) Mit der Wahl eines neuen Vorstandes wählt die MV zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des Schatzmeisters zum Ende seiner Amtszeit und erstatten gegenüber der MV Bericht. Der Bericht muss eine Empfehlung zur Entlastung bzw. Nichtentlastung des Schatzmeisters enthalten.
- (2) Mit der Wahl eines neuen Vorstandes wählt die MV Delegierte zu den übergeordneten Gremien. Die Delegierten vertreten den Verein in den Gremien und erstatten der MV hierüber Bericht.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden einer der beiden durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten werden kann.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufstellung von Richtlinien der Arbeit für die laufende bzw. für die folgende Legislaturperiode;
- Information der Mitglieder über alle Handlungen des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Mitglieder können wieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist eine unverzügliche Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit erlischt vorzeitig,

- a) wenn die MV für ein bereits besetztes Vorstandsamt ein neues Vorstandsmitglied wählt,
- b) wenn das Vorstandmitglied den Rücktritt gegenüber der MV schriftlich erklärt,
- c) durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3, Absatz 8

## **§ 10 Ressortleiter**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder zu Ressortleitern mit bestimmten Aufgabenbereichen ernennen. Die Ernennung muss schriftlich erfolgen und eine Aufgabenbezeichnung beinhalten. Diese Tätigkeit dauert über die gesamte Legislaturperiode.
- (2) Ernannte Ressortleiter können jederzeit zurücktreten oder durch den Vorstand abgesetzt werden. In diesem Falle kann der Vorstand für die restliche Dauer der Legislaturperiode ein anderes Mitglied für diese Aufgabe ernennen.
- (3) Die Ressortleiter sind nur dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3- Mehrheit bestimmen, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden. § 3, Absatz 1, Satz 2 ist ggf. entsprechend zu ändern.
- (2) Die Einkünfte und Vermögensteile des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Spenden dürfen nur angenommen werden, soweit sie nach dem Willen der Spender ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen sollen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten gemäß § 6f. sind ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei grob Vereinsschädigendem Verhalten und unvereinbarer Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung gemäß § 3, Abs. 6 beantragt werden und ist nur durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich, sofern den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist. Dem auszuschließenden Mitglied muss Rederecht gewährt werden.
- (2) Ehrenmitgliedschaften können bei Vereinsschädigendem Verhalten gem. (1) aberkannt werden.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt, der 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, sofern der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt wurde.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch
  - a) Beschluss der Mitgliederversammlung
  - b) Wegfall seines bisherigen Zweckes
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Die Aufhebung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der MV, sofern die geplante Auflösung den Mitgliedern mit der Einladung zur MV bekannt gemacht worden ist, mindestens jedoch der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, an die Person(en) oder Vereinigung(en), die die Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung bestimmt hat oder an die Bundesvereinigung Freundes- und Förderkreis e. V. des Ringes Christlich Demokratischer Studenten (RCDS), Erlangen. In beiden Fällen mit treuhänderischer Bindung und der Maßgabe, dass das Vermögen zur Neugründung eines RCDS Paderborn e. V. dem neuen Verein unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 16 Unwirksamkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestandteile der Satzung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit anderer Teile der Satzung davon unberührt. Anstelle der nichtigen Passagen tritt das Vereinsrecht gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch (in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Für Regelungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, findet das Vereinsrecht entsprechend Anwendung.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung in ihrer Fassung vom 13.12.2004 ihre Gültigkeit.
- (2) In Kraft getreten am 22. Mai 2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2007.